

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/12950 –

SEK-Einsatz in der Shisha-Bar „Zweite Heimat“ in Koblenz – Ermittlungen dauern an

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12950 – vom 8. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im Artikel „SEK-Einsätze: Ermittlungen dauern an“ in der Rhein-Zeitung vom 8. August 2020 wird berichtet, dass es am 7. Juli 2020 zu Durchsuchungen und Festnahmen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln- und Waffendelikten in der Shisha-Bar „Zweite Heimat“ und im „Istanbul Kebab Haus“ in Koblenz kam. Den festgenommenen Beschuldigten wird „unerlaubtes, teils bewaffnetes Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen“ zur Last gelegt.

Nach Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) wurde gegen den Betreiber der Shisha-Bar „Zweite Heimat“ ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet und im Ergebnis ein Bußgeld festgesetzt. Gegen den Bußgeldbescheid habe der Betreiber Einspruch eingelegt. In der Folge sei das Verfahren im April 2020 an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurde gegen den Tatverdächtigen, der nicht in Untersuchungshaft genommen wurde, ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 POG für die Koblenzer Innenstadt ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wann wird die Staatsanwaltschaft Koblenz Anklage gegen die sieben Tatverdächtigen erheben (Beginn der Hauptverhandlung)?
3. Welche Maßnahmen haben im Zusammenhang mit den Durchsuchungen und Festnahmen die Fahrerlaubnisbehörden, die Gewerbeaufsicht, die Ausländerbehörde und das Finanzamt Koblenz ergriffen?
4. Konnte die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz zwischenzeitlich die ungeklärte Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen ermitteln?
5. Wie ist der Sachstand des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid des LfDI bei der Staatsanwaltschaft Koblenz?
6. Wie lautet der Sachstand des Verfahrens am Verwaltungsgericht Koblenz, inwieweit der LfDI im Fall einer rechtswidrigen Videoüberwachung auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung den Abbau der Videokamera oder lediglich die Einstellung ihres Betriebs anweisen kann?
7. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben die Ausländerbehörden bei den Personen, die an dem Überfall am 3. Januar 2018 auf die Shisha-Bar „Zweite Heimat“ in Koblenz beteiligt waren, zwischenzeitlich ergriffen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums (PP) Koblenz wurden gegen die Tatverdächtigen keine Aufenthaltsverbote ausgesprochen, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Zu Frage 2:

Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft Koblenz prüfen, ob und gegen welche Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht und Anklage zu erheben ist. Für den Fall der Erhebung einer Anklage obliegt die Verfahrensführung einschließlich der Entscheidung über die Terminierung einer Hauptverhandlung dem zuständigen Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Zu Frage 3:

Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, erfolgte seitens des PP Koblenz bislang keine Datenübermittlung.

Die Stadt Koblenz hat mitgeteilt, dass die in der Frage angesprochenen Ämter erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens ggf. Maßnahmen treffen werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/12411 – (Drucksache 17/12590) verwiesen.

Ob das Finanzamt Koblenz in steuerlicher Hinsicht an den konkreten Durchsuchungen beteiligt war oder in diesem Zusammenhang etwaige Maßnahmen ergriffen hat, unterliegt dem Steuergeheimnis. Betäubungsmittel- und Waffendelikte gehören nicht zum Aufgabenbereich der Steuerverwaltung.

Zu Frage 4:

Nein. Die Stadtverwaltung Koblenz teilt mit, dass die betroffene Person selbst ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen habe. Als „staatenlos“ können Personen laut der Mitteilung nur geführt werden, wenn hinreichende Belege dafür vorliegen, dass alle in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten ausgeschlossen sind.

Zu Frage 5:

Das Verfahren wurde nach Einlegung des Einspruchs an die Staatsanwaltschaft Mainz übermittelt, die es dem Amtsgericht Mainz nach § 69 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorgelegt hat. Das Amtsgericht Mainz hat das Verfahren mit Beschluss vom 21. September 2020 gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Mainz habe es dabei berücksichtigt, dass die für die Installation der Kamera verantwortliche Person den Betroffenen fehlerhaft über die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben informiert und zudem die Kamera fehlerhaft justiert haben soll. Insoweit sei das Amtsgericht lediglich von einem leicht fahrlässigen Verhalten des Betroffenen ausgegangen.

Zu Frage 6:

Anknüpfend an die Beantwortung der Frage 6 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/12411 – (Drucksache 17/12590) ist vorausschauend klarzustellen, dass es sich bei dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das sich inhaltlich mit der Rechtsfrage befasst, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) die Einstellung des Betriebs bzw. den Abbau einer Videokamera anweisen kann, nicht um das Verfahren handelt, bei dem es um den Betrieb einer Videokamera an der Shisha-Bar „Zweite Heimat“ in Koblenz geht. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren beinhaltet vielmehr die Klage eines privaten Aufstellers einer mit einer Videokamera ausgestatteten Werbetafel in Bad Ems gegen eine entsprechende Betriebseinstellungs- und Abbauverfügung des LfDI.

In diesem Verfahren, das nach Verweisung nunmehr bei dem Verwaltungsgericht Mainz anhängig ist, erfolgte am 24. September 2020 die Urteilsverkündung. Im Wesentlichen hat das Gericht die Rechtsauffassung des LfDI geteilt, sodass die Betriebseinstellungsverfügung bestätigt und der Klage nur insoweit stattgegeben wurde, als dass es lediglich für den Abbau der Kamera keine Rechtsgrundlage gebe. Ebenso wurde die Zwangsmittelandrohung aufgehoben.

Zu Frage 7:

Die Stadtverwaltung Koblenz hat mitgeteilt, dass bislang keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen worden seien, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär